

Satzung

zur Abrundung des nördlichen Ortsrandes des Ortsbezirkes Wederath im Bereich „Im Kleinicher Berg“

Der Gemeinderat Morbach hat auf der Rechtsgrundlage des § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert am 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108, 1998 S. 137) in Verbindung mit § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert am 2. April 1998 (GVBl. S. 108), und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Januar 1990, (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), am 21. September 1998 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Das Satzungsgebiet „Wederath - Im Kleinicher Berg“ erstreckt sich nördlich der Ortslage Wederath entlang der Kreisstraße K 106 auf die Flurstücke Gemarkung Wederath, Flur 11, Nr. 58 tw., 54, 55, 56, 38, 37, 36, 35, 65 tw., 57 tw. (Weg), 50 tw. (Weg), 34 tw. (Weg). Der Geltungsbereich der Abrundungssatzung ist im beiliegenden Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Art und Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

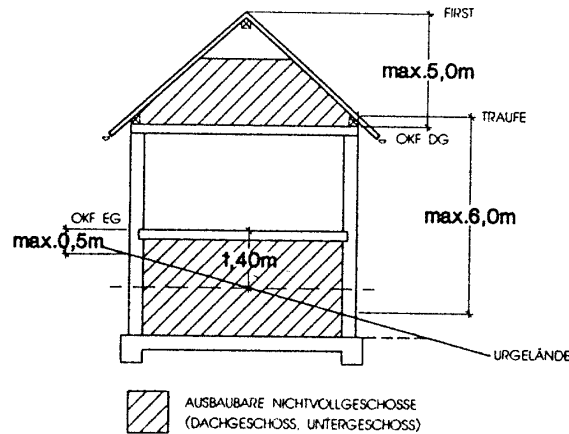
Die Art der baulichen Nutzung wird gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

Als Maß der baulichen Nutzung ist maximal ein Vollgeschoß zulässig. Die Grundflächenzahl wird auf 0,4 festgesetzt.

Die Traufhöhe der Gebäude darf talseits nicht mehr als 6 m über dem Urgelände liegen (siehe Schemaschnitt).

Im übrigen darf die Sockelhöhe (Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoß) nicht mehr als 0,5 m über dem höchsten Punkt der Schnittlinie zwischen Urgelände und äußerer Gebäudekante herausragen.

Die Firsthöhe darf nicht mehr als 5,0 m über der Oberkante der Vollgeschoßdecke liegen (siehe Schemaschnitt).



§ 3

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB)

Die umgrenzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mit standortgerechten Baum- und Straucharten (s. beiliegende Liste) zu bepflanzen. Dabei sind pro 75 qm Fläche mindestens 1 Baum zweiter Ordnung und pro 2 qm Fläche mindestens 1 mittelhoher Strauch anzupflanzen.

§ 4

Die Satzung „Wederath - Im Kleinicher Berg“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Da beim Bau der Schule Mauern und typisch römischer Bauschutt gefunden wurden und in diesem Bereich vermutlich ursprünglich ein römischer Gutshof unbekanntes Ausmaßes gestanden hat, sollte der Beginn der Erdarbeiten mit einer 14-tägigen Vorlaufzeit dem Rheinischen Landesmuseum Trier schriftlich mitgeteilt und dem Rheinischen Landesmuseum Trier (Weimarer Allee 1, Tel. 0651/9774-0) eine Kopie des jeweiligen Bauantrages vorab zugesandt werden. Da erfahrungsgemäß bei den zu erwartenden Erdbewegungen Fundstellen kulturgeschichtlich bedeutsamer Denkmäler angeschnitten und meist aus Unkenntnis zerstört werden, sollten die örtlich eingesetzten Firmen angewiesen werden, etwa zutage kommende Funde (Mauern, Erdverfärbungen, Scherben, Münzen usw.) gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes (DSchPflG § 17) unverzüglich zu melden.

Gemeindeverwaltung Morbach
Morbach, den 5.11.1998

Gez.

(Siegel)

(Gregor Eibes)
Bürgermeister

Diese Satzung mit anliegendem Lageplan ist gemäß § 34 Abs. 5 i.V. mit §6 Abs. 2-4 Baugesetzbuch am 19.11.98 der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht, die Satzung wird mit Verfügung vom 10.12.1998 Az: 40.610.13-5/16 genehmigt.

54516 Wittlich, 10.12.1998

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

In Vertretung:

Gez.

(Siegel)

Hermann Brück

Bekanntmachung: 9.4.1999

Ausfertigung

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieser Satzung mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung der Satzung werden bekundet.

Gemeindeverwaltung Morbach

Morbach, den 23.3.1999

In Vertretung:

Gez.

(Siegel)

(Erwin Schrenk)

1. Beigeordneter